

Neben dem Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Geburt bildet die Verleihung den weiteren hauptsächlichen Erwerbsgrund. Die Anforderungen, die an die Verleihung gestellt werden, ergeben sich aus der Bedeutung dieses Rechtsinstituts.

*Die Verleihung der Staatsbürgerschaft der DDR bedeutet die rechtserhebliche Form der Aufnahme der betreffenden Person in das sozialistische Kollektiv der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.* Sie ermöglicht die umfassende Teilnahme am gesamten gesellschaftlichen Leben, insbesondere auch auf politischem und staatlichem Gebiet. Die Verleihung der DDR-Staatsbürgerschaft ist also mehr als nur die Begründung eines juristischen Bandes zwischen der betreffenden Person und der DDR. Mit der Verleihung ergeben sich sowohl staatsbürgerliche Rechte und Pflichten für die eingebürgerte Person als auch Ansprüche an die Gesellschaft. Diese trägt Verantwortung dafür, daß der neue Bürger integriert und zu einer mitgestaltenden Persönlichkeit wird. Aus dieser Sachlage ergeben sich die inhaltlichen und formellen Voraussetzungen, die an die Verleihung zu stellen und die im Staatsbürgerschaftsgesetz (§ 7) geregelt sind.

Die Staatsbürgerschaft kann an Bürger anderer Staaten und Staatenlose verliehen werden. Ein selbständiges Antragsrecht besitzt jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, soweit sie nach dem Recht ihres Heimatstaates voll geschäftsfähig ist. Die Staatsbürgerschaft der DDR kann nur verliehen werden, wenn sich der Antragsteller durch sein persönliches Verhalten und durch seine Einstellung zur Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR der Verleihung würdig erweist.

Es ist notwendig, daß sich der Antragsteller zur *sozialistischen* Staats- und Rechtsordnung der DDR bekennt und bereit ist, aktiv an der Lösung der ökonomischen, politischen, kulturellen und außenpolitischen Aufgaben der DDR mitzuarbeiten. Lediglich loyales Verhalten gegenüber der DDR und ihrer Politik erfüllt die Anforderungen des § 7 Abs. 1 nicht. Ein entscheidendes Kriterium ist die Haltung des Antragstellers zur sozialistischen Verfassung, die die hauptsächlichen Anforderungen an den Bürger enthält. Besonders bedeutsam ist dabei das Verhältnis des Antragstellers zu den Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung, zu den Zielen und Prinzipien ihrer Politik und seine Bereitschaft zur aktiven Mitgestaltung.

Ein wichtiges Moment für die Beurteilung eines Antragstellers ist sein Verhalten in der Arbeit. Fleißige und zuverlässige berufliche Tätigkeit soll den Antragsteller ebenso auszeichnen wie ein sauberes moralisches Verhalten im persönlichen Leben. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist in jedem einzelnen Fall zu prüfen. Dabei sind die konkreten Bedingungen zu berücksichtigen, unter denen der Antragsteller bisher gelebt hat.

Im Gegensatz zu den progressiven, humanistischen Anforderungen der DDR verknüpfen viele bürgerliche Staaten mit der Einbürgerung offen und versteckt Bedingungen reaktionärer Natur. Mit Hilfe weitgehend unbestimmter, im Sinne der bürgerlichen Politik und Moral auslegbarer Begriffe sind die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die Einbürgerung von Personen abzulehnen, die der herrschenden Klasse nicht genehm sind. Dazu dienen z. B. Formulierungen, nach denen der Antragsteller „sittlich einwandfrei“ sein, einen „einwandfreien und